



Klienteninformation

November 2007

Inhalt

NEUERUNGEN BEI DER EINKOMMENSTEUER	2
WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONS-RÜCKSTELLUNG.....	2
ERHÖHUNG DER PENDLERPAUSCHALEN	2
SONSTIGE ÄNDERUNGEN.....	2
NEUERUNGEN BEI DER KÖRPERSCHAFTSTEUER	3
NEUERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUER	3
SOZIALVERSICHERUNGSWERTE 2008	3
NEUREGELUNG REISEKOSTENERSÄTZE AB 1.1.2008	4
TAGESGELDER.....	4
NÄCHTIGUNGSGELDER.....	4
KILOMETERGELDER.....	4
SOZIALRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2007	5
ANMELDUNG VON ARBEITNEHMERN BEREITS VOR ARBEITSANTRITT.....	5
DEFINITION VON AU-PAIR-KRÄFTEN UND BEITRAGSBEFREIUNG BESTIMMTER VERGÜTUNGEN	6
INFORMATION ZUR BARBEWEGUNGSVERORDNUNG	6
STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2007	7
STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER	7
STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER UND DEREN MITARBEITER.....	10
STEUERTIPPS FÜR ARBEITNEHMER.....	10
STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN.....	11
SPLITTER	12
AKTUELLES ZUM FAHRTENBUCH	12
ÄNDERUNGEN BEI DER KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNGSFÖRDERUNG GEPLANT.....	12
ÄNDERUNGEN IM ARBEITSZEITGESETZ (AZG)	13
HALBIERUNG DER KFZ-STEUER FÜR LKWS	13

Neuerungen bei der Einkommensteuer

Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung

Da die Wertpapierdeckung für Abfertigungsrückstellungen mit Ende 2006 generell ausgelaufen ist, gelten die neuen Deckungsvorschriften nur mehr für **Pensionsrückstellungen**.

- Wie bisher müssen am Bilanzstichtag als Deckung der Pensionsrückstellung **Wertpapiere im Nennbetrag von 50% des vorjährigen Rückstellungsbetrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein.
- Als **deckungsfähige Wertpapiere** gelten weiterhin vor allem Anleihen und Anleihenfonds, neuerdings auch inländische Immobilienfonds sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Staat.
- Neu ist, dass die steuerlich erforderliche Deckung der Pensionsrückstellung nicht nur durch die genannten Wertpapiere, sondern auch durch Ansprüche aus **Rückdeckungsversicherungen** hergestellt werden kann.
- Das Deckungsvermögen darf **nicht für andere Zwecke** (zB als Sicherstellung für einen Bankkredit) verwendet werden.
- Der Strafzuschlag für die **Wertpapierunterdeckung** wurde von 60% auf 30% der fehlenden Deckung halbiert.

Die Änderungen treten **erstmalig für Wirtschaftsjahre in Kraft, die nach dem 30. Juni 2007 beginnen**. Eine Wertpapierdeckung ist daher bei einem vollen Wirtschaftsjahr frühestens zum 30.6.2008 (nämlich für das abweichende Wirtschaftsjahr 1.7.2007 bis 30.6.2008), im Falle eines Regelwirtschaftsjahres (= Kalenderjahres) frühestens zum 31.12.2008 erforderlich.

Erhöhung der Pendlerpauschalen

Seit 1. Juli 2007 wurden die **Pendlerpauschalen um ca 10%** erhöht, um den gestiegenen Treibstoffpreisen (auch durch die Erhöhung der Mineralölsteuer) Rechnung zu tragen. Da Arbeitnehmer, deren Einkommen unter der Besteuerungsgrenze liegt, davon aber nicht profitieren würden, wird für diese **für die Kalenderjahre 2008 und 2009 der Höchstbetrag der Negativsteuer von derzeit EUR 110 auf EUR 200 jährlich angehoben** (Inanspruchnahme im Wege der Arbeitnehmerveranlagung). Dieser „**Pendlerzuschlag**“ in Höhe von höchstens EUR 90 steht zu, wenn zumindest in einem Kalendermonat Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Zu beachten ist, dass die Negativsteuer (inklusive Pendlerzuschlag) mit 10 % der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung begrenzt ist.

Sonstige Änderungen

- Bei der so genannten **Wegzugsbesteuerung** wird durch eine Textänderung klargestellt, dass die Regelung über die Wegzugsbesteuerung alle Fälle des Verlustes des inländischen Besteuerungsrechtes erfasst (also zB auch den Wegfall des österr Besteuerungsrechts an mindestens 1%igen Kapitalanteilen durch den Tod des in Österreich ansässigen Gesellschafters, wenn die Erben im Ausland ansässig sind) und nicht eine Maßnahme im Sinne einer aktiven Handlung des Steuerpflichtigen (zB Wohnsitzverlegung ins Ausland) erforderlich ist.
- Bei **beschränkter Steuerpflicht** wird die Einkommensteuer in bestimmten Fällen im Abzugswege mit einem Steuersatz von **20% der Brutto-Einkünfte** (Einkünfte ohne Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten) eingehoben (zB bei ausländischen Künstlern, die in Österreich auftreten, bei Auszahlung des Honorars). Ab sofort kann der Abzugsverpflichtete (zB der österreichische Veranstalter) alternativ bei der Berechnung der Abzugssteuer auch die ihm nachgewiesenen, unmittelbar mit den steuerabzugspflichtigen Einnahmen zusammenhängenden **Betriebsausgaben** (Werbungskosten) **berücksichtigen**; der anzuwendende Steuersatz für die Abzugssteuer erhöht sich dann allerdings auf **35%** (der Netto-Bezüge).
- Bisher konnten **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** lediglich Verluste, die in den ersten drei Jahren ab Betriebseröffnung entstanden sind, als so genannte „**Anlaufverluste**“ vortragen (und zwar zeitlich unbegrenzt). Ab dem Jahr 2007 können Einnahmen-Ausgaben-Rechner bei der

Einkommensteuerveranlagung sämtliche Verluste, die in den drei vorangegangenen Jahren entstanden sind, vortragen und unter Beachtung der 75 %-Grenze mit Gewinnen verrechnen. Mit dem BBG 2007 wurde nun klargestellt, dass die vor 2007 entstandenen Anlaufverluste weiterhin zeitlich unbegrenzt vortragsfähig bleiben.

Neuerungen bei der Körperschaftsteuer

Mit 24. 5. 2007 ist die neue körperschaftsteuerliche Behandlung von **Forderungsnachlässen durch die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft** in Kraft getreten. Während bisher nach der Judikatur der Forderungsverzicht des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft bei dieser generell als steuerneutrale Einlage behandelt wurde, muss in Hinkunft differenziert werden: Eine **steuerneutrale Einlage** liegt bei einem Forderungsverzicht des Gesellschafters nur insofern vor, als die **Forderung im Zeitpunkt des Verzichts noch werthaltig** ist. Soweit die **Forderung** zu diesem Zeitpunkt bereits **uneinbringlich** ist - und das wird in Sanierungsfällen oft der Gänze der Fall sein -, führt der **Forderungsverzicht des Gesellschafters** (unabhängig davon, ob dieser eine natürliche Person, eine Kapitalgesellschaft oder zB ein Verein ist) bei der Kapitalgesellschaft zu einem **steuerpflichtigen Ertrag**.

Neuerungen bei der Umsatzsteuer

Steuersatz für den Betrieb von Unternehmen zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen

Der ermäßigte Steuersatz von 10% muss aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen ab 1.1.2008 auf die mit dem Betrieb der genannten Unternehmen regelmäßig verbundenen Dienstleistungen (sonstigen Leistungen) eingeschränkt werden. Für Lieferungen gilt der ermäßigte Steuersatz nicht mehr.

Handel mit Schrott, Alteisen und anderen Abfallstoffen

Zur Eindämmung des Umsatzsteuerbetruges wurde per Verordnung ab 1.7.2007 einen Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Abnehmer) („Reverse Charge“), wie es derzeit bereits bei Bauleistungen besteht, eingeführt.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer nicht vorsteuerabzugsberechtigten GmbH

Geschäftsführer, die an einer GmbH zu mehr als 50 % beteiligt sind oder über eine Sperrminorität verfügen, sind in umsatzsteuerlicher Hinsicht als selbständig und damit als Unternehmer anzusehen, die Bezüge (Honorare) sind daher umsatzsteuerpflichtig. Aus Vereinfachungsgründen können Gesellschafter-Geschäftsführer aber ihre Honorare an die Gesellschaft ohne Umsatzsteuer verrechnen. Von dieser Vereinfachungsregelung kann aber nur mehr dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Gesellschaft zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dies führt bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten GmbHs (zB Versicherungsmakler-GmbH) zu einer Verteuerung um 20 % Umsatzsteuer. Aufgrund von Interventionen der Berufsvertretungen wurde das Inkrafttreten dieser Neuregelung vom BMF auf den 1. 1. 2009 verschoben.

Sozialversicherungswerte 2008

Voraussichtlich werden sich folgende **SV-Werte für 2008** ergeben:

- **Geringfügigkeitsgrenze** 2008 monatlich **EUR 349,01** (2007: EUR 341,16)
- **Höchstbeitragsgrundlage** 2008 monatlich **EUR 3.930** (2007: EUR 3.840)
- **Höchstbeitragsgrundlage** 2008 monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung: **EUR 4.585** (2007: EUR 4.480)

Neuregelung Reisekostensätze ab 1.1.2008

Auf Grund der Aufhebung der bisherigen Reisekostenregelung durch den Verfassungsgerichtshof musste der Gesetzgeber ab 1.1.2008 eine Neuregelung schaffen.

Tagesgelder

Wie bisher können **Tagesgelder** nach § 26 Z 4 EStG (unverändert **maximal EUR 26,40 pro Tag**) **nach folgenden Grundsätzen steuerfrei** gewährt werden:

- Tagesgelder bei **Dienstreisen mit täglicher Rückkehr** bleiben nur so lange steuerfrei, bis der Zielort zu einem weiteren Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit wird (das ist zB nach **fünf Tagen** durchgehender oder nach **15 Tagen** unregelmäßig wiederkehrender Tätigkeit der Fall).
- Tagesgelder bei **Dienstreisen mit unzumutbarer täglicher Rückkehr** (ab 120 km Entfernung) bleiben **längstens 183 Tage** steuerfrei; dann ist von einem weiteren Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit auszugehen.

Nach geltender **Neuregelung** (§ 3 Abs 1 Z 16b EStG) können Tagesgelder, wenn der Arbeitgeber aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift zur Zahlung verpflichtet ist, für folgende Tätigkeiten zeitlich unbegrenzt steuerfrei ausbezahlt werden:

- **Außendiensttätigkeiten** (zB Kundenbesuche, Patrouillendienste, Servicedienste außerhalb des Betriebsgeländes),
- **Fahrtätigkeiten** (Zustelldienste, Taxifahrten, Linienverkehr, Transportfahrten außerhalb des Betriebsgeländes),
- **Baustellen- und Montagetätigkeiten** (außerhalb des Betriebsgeländes),
- **Arbeitskräfteüberlassung** oder
- **für vorübergehende Tätigkeiten an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde** (zB bei Entsendung für Ausbildungszwecke an einen Schulungsort, bei Springertätigkeiten oder Aushilftätigkeiten in einer anderen Filiale des Unternehmens; wobei in diesen Fällen für die Steuerfreiheit naturgemäß eine durch die vorübergehende Tätigkeit vorgegebene zeitliche Beschränkung besteht).

Ist der Abschluss einer Betriebsvereinbarung nicht möglich (zB bei Vereinen und Arbeitgebern mit weniger als fünf Mitarbeitern), gilt nach der neuen Rechtslage auch eine **bindende Vereinbarung des Arbeitgebers mit allen Dienstnehmern** als Verpflichtung.

Das Tagesgeld kann künftig unabhängig vom Vorliegen einer lohngestaltenden Vorschrift auch **nach Kalendertagen** abgerechnet werden. Weiters wurde bei **Auslandsreisen** die Aliquotierung des Tagesgeldes (bisher Drittel-Regelung) an die Regelung für Inlandsreisen angepasst: Danach steht ab 1.1.2008 auch für Auslandsreisen **ab drei Stunden für jede angefangene Stunde ein Zwölftel** des jeweiligen Landessatzes zu.

Nächtigungsgelder

Das **pauschale Nächtigungsgeld** beträgt unverändert **EUR 15 pro Nacht** (ohne Nachweis der Nächtigung). Bei einer Dienstreise zu einem Arbeitsort, bei der der Arbeitnehmer so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, dass ihm eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann (in der Regel ab einer Entfernung von 120 km), geht die Finanzverwaltung davon aus, dass der Arbeitsort (Einsatzort) nach einem Zeitraum von sechs Monaten zum Mittelpunkt der Tätigkeit wird. Ab dem siebenten Monat gezahlte **pauschale** Nächtigungsgelder sind daher steuerpflichtig. Die tatsächlichen Nächtigungskosten (inkl. Frühstück) können hingegen grundsätzlich zeitlich unbegrenzt steuerfrei ersetzt werden.

Kilometergelder

Für das der Höhe nach unveränderte **Kilometergeld** gilt folgende Neuregelung:

- **„30.000-Kilometergrenze“**: Kilometergelder können vom Arbeitgeber ab 2008 generell nur noch bis zu einem Betrag von EUR 11.400 (= 30.000 km x 0,38 pro km) pro Kalenderjahr steuerfrei ausbezahlt werden.
- **Dienstreisen von der Wohnung aus**: Auch im Falle eines kollektivvertraglich geregelten Dienstreisebegriffs können **Kilometergelder für diese Strecke ab 1.1.2008 nicht mehr steuerfrei** ausbezahlt werden. Wird ein Arbeitnehmer vorübergehend zu einer neuen Arbeitsstätte dienstzugeteilt oder entsendet, können **bis zum Ende des Kalendermonats, in dem diese Fahrten erstmals überwiegend zurückgelegt werden, steuerfreie Kilometergelder** dafür ausgezahlt werden. Ab dem Folgemonat sind die Fahrten zur neuen Arbeitsstätte als **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** anzusehen, die mit dem Verkehrsabsetzbetrag und einem allfälligen Pendlerpauschale abgegolten sind. Vom Arbeitgeber dann noch gezahlte Fahrkostensätze (zB Kilometergelder) sind **steuerpflichtiger Arbeitslohn**. Eine **Übergangsregelung** gibt es für **Fahrten zu einer Baustelle oder zu einer Montagetätigkeit**, die unmittelbar von der Wohnung aus angetreten werden: Diese stellen bis 31.12.2009 keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dar, weshalb **Fahrkostensätze (Kilometergelder)** dafür – unabhängig von der Dauer des jeweiligen Arbeitseinsatzes – an Arbeitnehmer **bis Ende 2009 steuerfrei** ausbezahlt werden können.
- **Familienheimfahrten**: Wird der Arbeitnehmer zur Dienstverrichtung an einen Einsatzort entsendet, der so weit von seinem ständigen Wohnort entfernt ist, dass ihm eine tägliche Rückkehr zu diesem nicht zugemutet werden kann (in der Regel bei einer Entfernung von 120 km), kann der Arbeitgeber die **Fahrtkosten für höchstens eine Fahrt pro Woche vom Einsatzort zum ständigen Wohnort während arbeitsfreier Tage steuerfrei auszahlen**, sofern für die arbeitsfreien Tage kein steuerfreies Tagesgeld gezahlt wird. Diese Regelung gilt ohne betragliche Begrenzung zB auch für wöchentliche Heimflüge. Bisher wurden diese Fahrten nur dann steuerfrei behandelt, wenn ein Anspruch aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gegeben war.

Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007

Anmeldung von Arbeitnehmern bereits vor Arbeitsantritt

Ab dem 1.1.2008 sind Arbeitnehmer **bereits vor Arbeitsantritt (!)** beim zuständigen Sozialversicherungsträger anzumelden. Die Anmeldung kann in **zwei Stufen** erfolgen.

1. Vor Arbeitsantritt muss eine so genannte **Mindestangaben-Anmeldung** erstattet werden, die zumindest die **Dienstgeberkontonummer**, den **Namen** und die **Versicherungsnummer** bzw das **Geburtsdatum** des Arbeitnehmers sowie **Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme** enthalten muss.
2. Die noch fehlenden Angaben müssen **innerhalb von sieben Tagen ab Beschäftigungsbeginn** nachgemeldet werden.

Auch für fallweise beschäftigte Personen muss in jedem Fall die Mindestangaben-Anmeldung vor Arbeitsbeginn erfolgen.

Damit die Verpflichtung zur Anmeldung vor Arbeitsantritt nicht zahnlos bleibt, wurden die **Strafbestimmungen im ASVG** neu gestaltet. Künftig sind die Gebietskrankenkassen und Prüfbehörden verpflichtet, alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Ordnungswidrigkeiten bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die **Verjährungsfrist** für derartige Verwaltungsübertretungen wurde **auf ein Jahr verlängert**. Ferner wurde die **Höchststrafe im Wiederholungsfall auf EUR 5.000** angehoben (derzeit noch EUR 3.630).

Wird die Anmeldung nicht vor Arbeitsantritt erstattet, sieht das Gesetz im Falle der Aufdeckung bei Vor-Ort-Kontrollen künftig einen **pauschalierten Beitragszuschlag in Höhe von EUR 500 je nicht rechtzeitig angemeldeter Person** sowie einen gesonderten **Beitragszuschlag in Höhe von EUR 800 für den Prüfeinsatz** vor. Der Beitragszuschlag für den Prüfeinsatz kann bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen auf bis zu EUR 400 herabgemindert werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Teilbetrag für den Prüfeinsatz auch zur Gänze entfallen.

Definition von Au-pair-Kräften und Beitragsbefreiung bestimmter Vergütungen

Das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007 enthält mit Wirkung **ab dem 1.7.2007** erstmals eine **gesetzliche Definition von Au-pair-Kräften**. Demnach sind Au-pair-Kräfte mindestens 18 und höchstens 28 Jahre alt und keine österreichischen Staatsbürger. Sie halten sich zum Zweck der Vervollkommnung der Kenntnisse der deutschen Sprache und des Kennenlernens der österreichischen Kultur in Österreich auf. Sie üben eine dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz unterliegende, **höchstens zwölf Monate dauernde Beschäftigung** im Haushalt einer Gastfamilie aus, in deren Hausgemeinschaft sie aufgenommen sind und Kinder der Gastfamilie betreuen. Liegen diese Voraussetzungen vor, so sind neben dem **Wert der vollen freien Station samt Verpflegung** auch die **Beträge**, die der Dienstgeber für den **privaten Krankenversicherungsschutz** und für die Teilnahme an **Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen** aufwendet, **von der Beitragspflicht ausgenommen**.

Information zur Barbewegungsverordnung

Seit **1.1.2007** sind alle Unternehmer **verpflichtet, sämtliche Bareingänge und Barausgänge täglich und einzeln aufzuzeichnen**. In der dazu ergangenen „Barbewegungs-Verordnung“ sind folgende Erleichterungen vorgesehen:

- Die **Tageslosung** kann weiterhin vereinfacht (zB durch Kassasturz) ermittelt werden, wenn die Umsätze eines Betriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes **in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren EUR 150.000 nicht überschritten haben** (die Umsätze eines Rumpfwirtschaftsjahres sind dabei auf ein volles Wirtschaftsjahr taggenau hochzurechnen). Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um maximal 15 % innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ist unschädlich.
- Für Umsätze, die **von Haus zu Haus** oder **im Freien** (an öffentlichen Orten) getätigt werden (sogenannte „**kalte Hände-Regelung**“), kann unabhängig von der genannten Umsatzgrenze **immer die vereinfachte Losungsermittlung** angewendet werden (zB mobiler Eisverkäufer, Maronistand). Umsätze in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten (zB Umsätze im Gastgarten eines Restaurants) sind von dieser Regelung aber nicht erfasst (ebenso wie auch Umsätze in Taxis, Schiffen und Flugzeugen).

Aufgrund einer **Übergangsregelung** tritt die **Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung** in jenen Bereichen eines Unternehmens, in denen bis Ende **2007** für Bareingänge keine Einzelaufzeichnungen geführt wurden, **erst ab 2008** in Kraft.

Das BMF hat eine weitere Informationen zu den zahlreichen Zweifelsfragen der Barbewegungsverordnung herausgegeben, in der über den bereits vorliegenden Durchführungserlass hinaus weitere wesentlichen Aussagen getroffen werden:

- Eine **Einzelaufzeichnungspflicht besteht auch bei pauschaler Gewinnermittlung**, allerdings nur hinsichtlich jener Größen, die nicht pauschal ermittelt werden. Wenn Branchenpauschalierungen Erleichterungen bei den Aufzeichnungen vorsehen, gehen diese den allgemeinen Aufzeichnungspflichten vor.
- Neben den im Durchführungserlass beispielsweise aufgezeigten Möglichkeiten zur Aufzeichnung von Barbewegungen zählen auch **Streifen von elektronischen Tischrechnern oder elektronischen Registrierkassen** zu den geeigneten Aufzeichnungsmitteln.
- **Strichlisten** sind bei gegebener Einzelaufzeichnungspflicht allein **keine ausreichenden Aufzeichnungen**.
- Bei **Bonverkäufen** ist dieser und nicht die Warenausgabe für die Aufzeichnung der Barbewegung maßgebend. Werden Waren oder Dienstleistungen **gratis** abgegeben, sind darüber geführte Aufzeichnungen aufzubewahren, da damit bei Nachkalkulationen der Verbleib von Fehlmengen erklärt werden kann.

- Bei Bezahlung mit **Kredit- oder Bankomatkarte** sind die einzelnen pro Geschäftsfall bezahlten Beträge wie Barbewegungen zu erfassen.
- **Automaten ohne Zählwerk** müssen nicht nachgerüstet werden. Bei Automaten mit gleichpreisigen Waren bzw Dienstleistungen kann der Einzelumsatz durch Division von Kassensinhalt mit dem Einzelpreis ermittelt werden. Die Erleichterungen bei der Losungsermittlung gelten nur für die im Durchführungserlass angeführten Waren- und Dienstleistungsautomaten. Für **Glücksspielautomaten** gilt die normale Einzelaufzeichnungspflicht.
- Unter die „**kalte Hände-Regelung**“ fallen auch **Verkaufsbuden mit Rädern, die auf einer Seite vollständig offen sind**. Vollständig offen ist eine Räumlichkeit dann, wenn sie über der üblichen Höhe für Verkaufstheken in voller Breite offen ist und während der Geschäftszeiten nicht geschlossen werden kann. Wenn bei einem Verkaufsbus der Verkauf und das Inkasso außerhalb des Busses stattfindet und der Bus lediglich als Lagerraum dient, kommt auch die „kalte Hände-Regelung“ zur Anwendung.
- **Benachbarte Betriebsstätten** sind isoliert zu behandeln (zB Geisterbahn und Autodrom). Wird in einer Betriebsstätte in Räumlichkeiten kassiert, fällt diese nicht unter die „kalte Hände-Regelung“, die andere Betriebsstätte kann aber schon darunter fallen.
- Wurde gegen die **Aufzeichnungsverpflichtungen** verstoßen, haben die **Bücher und Aufzeichnungen nicht mehr die Vermutung der Richtigkeit** für sich. Dies zieht aber keine **automatische Schätzungsberechtigung** der Behörde nach sich. Vielmehr ist anhand der vorhandenen Bücher und Aufzeichnungen und sonstigen Beweismittel zu prüfen, ob nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ein begründeter Anlass gegeben ist, die sachliche Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

Steuertipps zum Jahresende 2007

Steuertipps für Unternehmer

Abgesehen von den alljährlich wiederkehrenden Steuertipps, wie

- **Halbjahresabschreibung** für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;
- Möglichkeit der Sofortabsetzung von Investitionen mit Anschaffungskosten bis EUR 400 (exklusive USt) als **geringwertige Wirtschaftsgüter**;
- Steuersparen durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** bei Bilanzierern bzw **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen** bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern,

möchten wir Sie vor allem auf folgende Steuersparmöglichkeiten hinweisen:

Verschärfte Aufzeichnungspflichten für Tageslosungen ab dem 1.1.2008

Mit 31.12.2007 verlieren alle Unternehmen, die in den Kalenderjahren 2005 und 2006 die Tageslosungen vereinfacht ermittelt und die Umsatzgrenze von EUR 150.000 überschritten haben, die Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung durch Kassasturz. In diesen Fällen sind daher bis zum 31.12.2007 die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen für die ab 1.1.2008 erforderlichen Einzelaufzeichnungen sämtlicher Bareinnahmen und –ausgaben zu treffen (zB Information des Personals, Auflage entsprechender Aufzeichnungsformulare, Anschaffung von Registrierkassen etc).

Investitionen zur optimalen Nutzung des neuen Freibetrages für investierte Gewinne (FBiG)

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können seit 2007 bis zu **10% ihres Gewinnes, maximal 100.000 EUR pa, einkommensteuerfrei** stellen, wenn in diesem Ausmaß im betreffenden Jahr auch investiert wird. Als begünstigte Investitionen kommen neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren oder begünstigte Wertpapiere in Frage (die in der Folge 4 Jahre lang gehalten werden müssen). Ins Budgetbegleitgesetz wurde nun aufgenommen, dass auch der Gesellschafter-Geschäftsführer mit Einkünften aus (sonstiger) selbständiger Arbeit, Aufsichtsräte oder Stiftungsvorstände und Ärzte mit Sonderklassegebühren auch ohne einen Betrieb zu haben den Freibetrag in Anspruch nehmen können.

Zur optimalen Nutzung des Freibetrags für 2007, sollte rechtzeitig vor dem Jahresende der voraussichtliche Gewinn ermittelt werden. Sollten dann die bereits im Jahr 2007 getätigten Investitionen geringer als 10% des prognostizierten Gewinnes sein bzw. falls im Jahr 2007 keine Investitionen getätigt werden, kann die Steuerbegünstigung auch durch die rechtzeitige Anschaffung entsprechender Wertpapiere genutzt werden.

Steeroptimale Verlustverwertung durch Herstellung einer steuerlichen Unternehmensgruppe

Für die Begründung einer Unternehmensgruppe im Sinne der Gruppenbesteuerung ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen **finanziellen Verbindung** (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die **Einbringung eines Gruppenantrags** beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser muss spätestens **vor dem Bilanzstichtag** jenes Jahres gestellt werden, für das er erstmals wirksam sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2007 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2007) finanziell verbunden sind, können daher im Falle einer **Stellung des Gruppenantrags bis zum 31.12.2007** noch **für das gesamte Jahr 2007** eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden.

Der **Vorteil einer Unternehmensgruppe** besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste der in die Gruppe einbezogenen Kapitalgesellschaften miteinander verrechnet werden können. Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch die Auslandsverluste in Österreich verwertet werden.

Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer ab 2007

Die Kleinunternehmergrenze im Umsatzsteuergesetz wurde mit Wirkung ab dem 1.1.2007 auf EUR 30.000 (bisher EUR 22.000) angehoben. Je nach anzuwendenden Umsatzsteuersatz sind Kleinunternehmer im Jahr 2007 daher mit Bruttoumsätzen von bis zu EUR 36.000 (bei einem Steuersatz von 20%) umsatzsteuerfrei (bei 10%igen Umsätzen, wie zB bei der Vermietung von Wohnungen, beträgt die Bruttoumsatzgrenze EUR 33.000). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf allerdings auch keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies ist die Steuerbefreiung mit dem Verlust des Vorsteuerabzugs für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verbunden.

Rechnungen per Telefax – Anerkennung nochmals verlängert bis 31.12.2008

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs zum Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2007 sollen mittels Telefax übermittelte Rechnungen **noch bis zum 31.12.2008 als für den Vorsteuerabzug ausreichend anerkannt werden**. Die Verabschiedung des Erlasses bleibt abzuwarten.

Forschungsfreibetrag (FFB) oder Forschungsprämie

Der **Forschungsfreibetrag „neu“** beträgt 25 %, die alternativ mögliche **Forschungsprämie** beträgt 8 %. Gefördert werden generell Aufwendungen „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden).

Seit 2005 gibt es auch eine Forschungsförderung für **Auftragsforschungen**, die vor allem KMUs zu Gute kommen soll, die Forschungsaufträge extern vergeben. Für ab 1.1.2005 erteilte Forschungsaufträge bis zu EUR 100.000 an bestimmte Forschungseinrichtungen kann ebenfalls der 25%ige FFB „neu“ oder die 8%ige Forschungsprämie geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf seines Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer (also der beauftragten Forschungseinrichtung) nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Forschungsbegünstigung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist insoweit von der Forschungsbegünstigung ausgeschlossen.

EUR 1.000 Lehrlingsausbildungsprämie für jeden noch 2007 eingestellten Lehrling

Wer heuer noch Lehrlinge einstellt, kann sich für jeden Lehrling **EUR 1.000** steuerfreie Lehrlingsausbildungsprämie beim Finanzamt geltend machen. Diese Prämie steht überdies in weiterer Folge in jedem Kalender- bzw Wirtschaftsjahr zu, in dem das Lehrverhältnis aufrecht ist. Voraussetzung für die Prämie ist, dass das Lehrverhältnis nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt wird.

Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2000

Zum 31. 12. 2007 läuft die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2000 aus. Diese können daher ab 1. 1. 2008 vernichtet werden. Zu beachten ist, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen **bis zu 22 Jahre** aufbewahrungspflichtig sind und dass laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie

Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten **externen Aus- und Fortbildungskosten** können Unternehmer einen **Bildungsfreibetrag** in Höhe von **20 %** dieser Kosten geltend machen. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können die Aufwendungen nur bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000 pro Tag für den 20%igen BFB berücksichtigt werden.

Energieabgabenvergütung: Anträge für 2002 bis 31. 12. 2007 stellen

Anträge auf **Vergütung von Energieabgaben** müssen **spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen** gestellt werden.

GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31. 12. 2007 beantragen

„**Kleine Gewerbetreibende**“ können sich auf Antrag **bis spätestens 31. 12. 2007 rückwirkend** für das laufende Jahr von der **GSVG-Kranken- und Pensionsversicherung befreien lassen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte nicht höher als EUR 4.093,92** und der **Jahresnettoumsatz maximal EUR 30.000** betragen hat. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 Jahre, Frauen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben. Es besteht dann jedoch auch kein Versicherungsschutz

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden aus dem Betriebsvermögen an „begünstigte Institutionen“ (insb. Forschungs- und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar, wenn sie bis spätestens 31. 12. 2007 bezahlt werden.

Auch **Geld- und Sachspenden bei (nationalen und internationalen) Katastrophenfällen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) sind unter der Voraussetzung, dass sie der **Werbung** dienen und werblich entsprechend vermarktet werden, betraglich unbegrenzt **absetzbar**.

Steuertipp für Arbeitgeber und deren Mitarbeiter

Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer

Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6 % Lohnsteuer) der **Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge** steht ein zusätzliches, **um 15 % erhöhtes Jahressechstel** zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.

Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis EUR 300 steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu EUR 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei.

Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

Steuertipp für Arbeitnehmer

Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2004 bei Mehrfachversicherung

Wer im **Jahr 2004** aufgrund einer **Mehrfachversicherung** (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeit) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese **bis 31. 12. 2007 rückerstatten** lassen (11,4 % Pensions-, 4 % Krankenversicherung).

Achtung: Die Rückerstattung ist steuerpflichtig!

Werbungskosten noch vor dem 31. 12. 2007 bezahlen

Werbungskosten (Fortbildungskosten, Telefonspesen, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge etc.) müssen bis zum 31. 12. 2007 bezahlt werden, damit sie heuer von der Steuer abgesetzt werden können. Auch geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können 2007 noch abgesetzt werden.

Arbeitnehmerveranlagung 2002 beantragen

Wer Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen bei einer **Arbeitnehmerveranlagung** geltend machen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Am 31. 12. 2007 endet daher die Frist das Jahr 2002.

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen

Sonderausgaben bis 31. 12. bezahlen

Die Grenze der üblichen **Sonderausgaben** (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu 4 % des Nominales weiterhin KEST-frei sind) beträgt **maximal EUR 2.920 (Topf-Sonderausgaben)**. Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von EUR 2.920 auf EUR 5.840. Ab drei Kindern erhöht sich der Sonderausgabentopf um EUR 1.460 pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem **Viertel** einkommensmindernd aus. Ab einem Einkommen von EUR 36.400 vermindert sich auch dieser Betrag, **ab einem Einkommen von EUR 50.900** stehen **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zu.

Sonderausgaben ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung**.

Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** sind mit einem jährlichen Betrag von EUR 100 begrenzt.

Spenden als Sonderausgaben

Spenden an bestimmte **begünstigte Organisationen** (insbesondere Forschungs- und der Erwachsenenbildung dienenden Lehreinrichtungen, Universitäten, div. Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind mit einem Höchstbetrag von **10 % des Vorjahreseinkommens** begrenzt.

Außergewöhnliche Belastungen noch 2007 bezahlen

Außergewöhnliche Ausgaben zB für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** übersteigen (ca. 10% vom Einkommen). Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen/Krankheiten, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

Prämie 2007 für Zukunftsvorsorge und Bausparen lukrieren

Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens EUR 2.065,50 in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** investiert, erhält für **2007** die mögliche Höchstprämie von 8,5 %, das sind 175,57 EUR. Wer lieber in ein klassisches Sparprodukt investiert, sollte ans **Bausparen** denken: Für einen maximal geförderten Einzahlungsbetrag von EUR 1.000 pro Jahr gibt es im Jahr **2007** eine staatliche Prämie von EUR 30.

Splitter

Aktuelles zum Fahrtenbuch

In letzter Zeit sind mehrere Berufungsentscheidungen zum Thema Fahrtenbuch ergangen, daher wird die Rechtslage kurz dargestellt:

Ein Fahrtenbuch dient als Nachweis zur Ermittlung der Anzahl der betrieblichen und privat gefahrenen Kilometer. Als formale Voraussetzung muss ein Fahrtenbuch fortlaufend und übersichtlich geführt sein und bei jeder einzelnen Fahrt sind folgende Punkte angeben: Datum, Ausgangs- und Zielpunkt, Zweck der beruflichen Fahrt, Anzahl der gefahrenen Kilometer, aufgliedert in betrieblich und privat, Kilometerstand am Beginn und am Ende der betrieblichen Fahrt und Zeit (für eine allfällige Abrechnung von Diäten)

Nach den allgemeinen Erfahrungen erfolgt die Fahrtenbuchführung handschriftlich. Dabei ist es unerheblich, ob die Eintragung sofort im Fahrtenbuch eingetragen wird oder erst auf einem Schmierzettel oder unter Zuhilfenahme eines Diktiergerätes und dann zu einem späteren Zeitpunkt in das Fahrtenbuch übertragen wird. Das Fahrtenbuch ist auch in diesen Fällen als Beweismittel anzusehen. Die Grundaufzeichnungen (Schmierzettel, Tonbänder) müssen nicht aufgehoben werden. Schon das Wort Fahrtenbuch lässt erkennen, dass die erforderlichen Angaben in gebundener oder jedenfalls in sich geschlossener Form festgehalten werden müssen, die nachträgliche Änderungen ausschließen oder sie wenigstens erkennbar machen. Eine lose Ansammlung von Daten kann daher kein Fahrtenbuch sein. Aus der Buchform ist auch ableitbar, dass die Eintragungen in fortlaufendem zeitlichen Zusammenhang zu erfolgen haben.

In einem Urteil des Finanzsenats (UFS) Innsbruck vom 22.6.2007 wurde festgestellt, dass das auf einem Notebook **mit Hilfe des Programms MS Excel geführte Fahrtenbuch nicht den Anforderungen entspricht**. Dieses Programm eröffnet nämlich dem Anwender die Möglichkeit, den bereits erfassten Datenbestand nachträglich abzuändern. Der ursprüngliche Datenbestand und die erfolgten Änderungen sind, sobald das Programm beendet wurde, nicht mehr nachvollziehbar. Steuerpflichtige, die ihr Fahrtenbuch elektronisch führen wollen, greifen deshalb am besten auf eine vorgefertigte Version zurück, wie sie im Buchhandel oder bei den Autofahrerklubs erhältlich ist.

Der VwGH hat in mehreren Erkenntnissen festgestellt, dass der Nachweis der Fahrtkosten auch über andere Aufzeichnungen geführt werden kann, sofern diese eine verlässliche Beurteilung ermöglichen - wie Reisekostenabrechnungen, Reiseberichte etc.

Änderungen bei der Künstlersozialversicherungsförderung geplant

Geplant ist eine Änderung bei der Rückzahlung des Zuschusses (sowohl bei Über- als auch bei Unterschreiten der Grenze) sowie zwei "Jokerjahre", in denen die Mindesteinkünftegrenze unterschritten werden darf. Weiters sollen auch Stipendien und Auszeichnungen sowie Honorare aus der Vermittlung der eigenen künstlerischen Arbeit zum künstlerischen Einkommen zählen.

Änderungen im Arbeitszeitgesetz (AZG)

Ab 1.1.2008 gibt es wesentliche Neuerungen für Teilzeitarbeitskräfte:

- Änderungen des Ausmaßes der Teilzeit können nur mehr in Schriftform erfolgen.
- Den Teilzeitbeschäftigten gebührt für Mehrarbeitsstunden ein **Zuschlag von 25 %** zum Normallohn. Diese Zuschläge sind nur dann nicht zu bezahlen, wenn die Mehrarbeitsstunden innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten (der mit dem Arbeitnehmer festzulegen ist) durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden. Bei gleitender Arbeitszeit kann der Durchrechnungszeitraum auch länger sein. Durch Kollektivvertrag können die Zuschlagsregelungen auch abweichend (dh auch niedriger) geregelt werden. Der 25%ige Mehrarbeitszuschlag ist steuerlich nicht begünstigt, da die Kriterien für steuerfreie Überstundenzuschläge nicht erfüllt sind.

Halbierung der Kfz-Steuer für LKWs

Die Steuer beträgt dann für jede angefangene Tonne höchstes zulässiges Gesamtgewicht pro Monat:

- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 12 Tonnen **EUR 2,54** (bisher 5,09), mindestens **EUR 21,80** (bisher 43,60);
- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen bis zu 18 Tonnen **EUR 2,72** (bisher 5,45);
- bei Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 Tonnen **EUR 3,08** (bisher 6,17), höchstens **EUR 123,40** (bisher 246,80), bei Anhängern höchstens **EUR 98,72** (bisher 197,44).